



Baustellentank



IBC-Betankungsanlage

Baustellentanks für Dieselöl

1 Begriffsbestimmungen

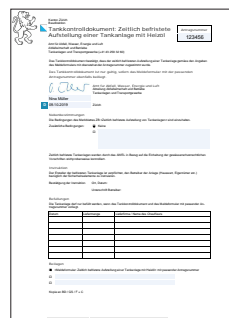
Baustellentanks (> 3000 l) und IBC-Betankungsanlagen (bis max. 3000 l) sind Behälter für Treibstoffe, die temporär auf Baustellen für die Betankung von Baumaschinen verwendet werden. Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von Dieselkraftstoff (UN 1202) verwendet werden. Sie müssen in allen Belangen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, Anhang 1) entsprechen. IBC-Betankungsanlagen müssen in allen Belangen dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) entsprechen.

2 Meldung

Um ein Tankkontrollheft zu erhalten, melden Betreiber mit Firmensitz im Kanton Zürich ihre Tanks dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe an. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Kanton oder im Ausland erhalten ein Tankkontrolldokument für den jeweiligen Aufstellungsort. Die Meldeformulare sind auf www.tankanlagen.zh.ch > Formulare und Merkblätter zu finden.



Tankkontrollheft

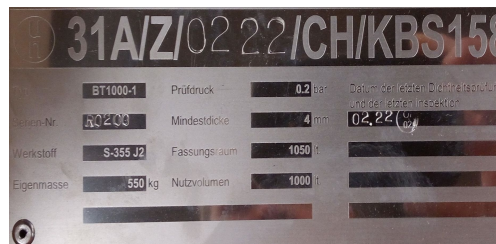


Tankkontrolldokument

3 Befüllen und Betrieb

Gemäss § 32 der Gewässerschutzverordnung des Kantons Zürich vom 22. Januar 1975 dürfen Tankanlagen vor Ort nur gefüllt werden, wenn ein Tankkontrolldokument vorliegt. Baustellentanks/IBC-Betankungsanlagen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz müssen den Anforderungen des jeweiligen Heimatkantons entsprechen und das letzte Prüfdatum auf dem Tankschild darf nicht älter als 5 Jahre bei Baustellentanks und 2,5 Jahre bei IBC-Betankungsanlagen sein (gemäss SDR/ADR).

Bei IBC-Betankungsanlagen von Unternehmen mit Sitz im Ausland darf das letzte Prüfdatum auf Schild ebenfalls nicht älter als 2,5 Jahre (gemäss ADR) sein.



Prüfdatum auf dem Tankschild

4 Aufstellung

Baustellentanks/IBC-Betankungsanlagen haben auf standfestem Boden zu stehen und sind falls nötig vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Der Zugriff für Unbefugte ist zu sichern. Sie dürfen nicht an exponierten Standorten, z.B. über Entwässerungsschächten, aufgestellt werden. Förderpumpen dürfen nur während des Betankens in Betrieb sein. Die Leitung ist gegen unbeabsichtigtes Abhebern (Auslaufen) von Dieselöl, z.B. bei einem Herunterfallen der Zapfpistole, zu sichern.

Baustellentanks/IBC-Betankungsanlagen mit einem Fassungsvermögen bis 2000 l müssen von Hand mit der Zapfpistole befüllt werden. Tanks mit grösserem Fassungsvermögen, welche nicht mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden, müssen den Anforderungen für mittelgrosse Tanks entsprechen.

Das Personal, das die Anlage nutzt, muss über die sachgemässe Bedienung instruiert sein. Sind Baustellentanks/IBC-Betankungsanlagen über eine längere Zeit (> 4 Wochen) auf der gleichen Baustelle im Einsatz, so müssen die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» eingehalten werden.

In Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 ist das Aufstellen von Tanks grundsätzlich verboten.

Tankwagen und -anhänger dürfen nicht für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden.

5 Kontrollpflicht

Das Aufstellen und der Betrieb von Baustellentanks/IBC-Betankungsanlagen liegen nach der Erfassung im kantonalen Anlagekataster in der Eigenverantwortung des Betreibers. Das AWEL behält sich Stichkontrollen vor. Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse schreibt vor, dass ein Betreiber seinen Baustellentank alle 5 Jahre (gemäss SDR) und seine IBC-Betankungsanlage alle 2,5 Jahre (Dichtheitsprüfung) bzw. 5 Jahre (Inspektion) (gemäss ADR) überprüft.

Informationen für diese Prüfung finden Sie unter www.bav.admin.ch > Themen A-Z > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen. Für die Anmeldung der Kontrolle ist alleine der Betreiber verantwortlich.

6 Brandschutz

Bei der Aufstellung müssen die gültigen Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

7 Zuständige Behörde

Lageranlagen auf dem gesamten Gebiet des Kantons Zürich (inklusive Stadt Zürich) liegen in der Zuständigkeit des AWEL:



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Tel. 043 259 32 60

tankanlagen@bd.zh.ch

www.zh.ch/tankanlagen

Informationen im Zusammenhang mit Tankanlagen finden Sie auch im Internet unter www.zh.ch/tankanlagen.